



Sankt Augustin, 27.3.2023

Laufende Nummer: 5/2023

**Einschreibeordnung vom 04.08.2021 in der Fassung der 2. Änderungsordnung der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.03.2023**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

**Einschreibungsordnung
der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 04.08.2021 in der Fassung der zweiten Än-
derungsordnung der Hochschule Bonn-Rhein-
Sieg
vom 16.03.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Voraussetzung für die Einschreibung.....	3
§ 3 Form und Frist der Einschreibung	4
§ 4 Einschreibungsunterlagen	4
§ 5 Einschreibungshindernis.....	6
§ 6 Befristung der Einschreibung	6
§ 7 Mitwirkungspflichten.....	6
§ 8 Chipkarte / Studierendenausweis	7
§ 9 Rückmeldung	8
§ 10 Beurlaubung	8
§ 11 Studiengangwechsel.....	9
§ 12 Einschreibung in ein höheres Fachsemester	9
§ 13 Exmatrikulation	9
§ 14 Zweithörer:innen	11
§ 15 Gasthörer:innen	11
§ 16 Weiterbildendes Studium und weiterbildende Masterstudiengänge ..	12
§ 17 Jungstudierende	12
§ 18 Bildungsausländer:innen	12
§ 19 Förderung des Studierendenaustauschs.....	12
§ 20 Promotionsstudierende	13
§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten	14
§ 22 Schlussvorschriften	18

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerber:innen werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die/der Studienbewerber:in für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, insbesondere in der Grundordnung der Hochschule, in der Satzung der Studierendenschaft und in dieser Ordnung festgelegten Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften sowie nach dieser Einschreibungsordnung.
- (3) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Semesters für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die/der Studienbewerber:in die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (4) Ein/eine Studienbewerber:in kann für mehrere Studiengänge gleichzeitig, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber:innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) Wird zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die/der Studienbewerber:in entsprechend der Vereinbarung an einer oder an mehreren der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.
- (6) Mit der Einschreibung wird die/der Studienbewerber:in Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihr/ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin/vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie/er Mitglied sein will.

§ 2 Voraussetzung für die Einschreibung

- (1) Ein/e Studienbewerber:in ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie/er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (2) Die erforderliche Qualifikation bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung insbesondere auch den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Die-

ser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das keine Zulassungszahlen festgesetzt sind; § 12 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 3 Form und Frist der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der/des Studienbewerber:in. Die Hochschule bestimmt die Form des Antrags.
- (2) Die Einschreibungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid.
- (3) Die Einschreibungsfrist für zulassungsfreie Studiengänge wird von der Hochschule in geeigneter Weise veröffentlicht. Einschreibungen in zulassungsfreie Studiengänge können grundsätzlich letztmalig am 30. April (zum Sommersemester) bzw. am 31. Oktober (zum Wintersemester) beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer:in können bis zum letzten Tag des Semesters beantragt werden.
- (5) Verspätete oder nicht formgerechte bzw. unvollständige Anträge auf Einschreibung können zurückgewiesen werden.

§ 4 Einschreibungsunterlagen

- (1) Bei der Einschreibung muss der Hochschule vorliegen bzw. ist seitens der/des Studierenden hochzuladen:
 1. der elektronisch ausgefüllte und ggf. unterschriebene Antrag auf Einschreibung,
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse bzw. Bescheinigungen sowie ggf. Nachweise der weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen,
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 4. bei einem vorherigen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 5. ggf. die Einstufungsbescheinigung in ein höheres Fachsemester,
 6. eine Erklärung darüber, ob eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang aus anderen Gründen erloschen ist; dies gilt entsprechend für Studien-

gänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung),

7. die elektronische Meldung (Meldegrund M 10) einer gesetzlichen Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass die/der Studienbewerber:in oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 6 S. 2 dieser Ordnung, welchem Fachbereich die/der Studienbewerber:in angehören will,
 9. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
 10. ggf. eine Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter:in zur Einschreibung, sofern die/der Studienbewerber:in noch minderjährig ist.
- (2) Der Nachweis der für die Qualifikation erforderlichen Unterlagen erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Die Hochschule kann in besonderen Verfahren bestimmen, dass die Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind. Hierüber informiert die Hochschule in geeigneter Weise.
- (3) Die Hochschule behält sich vor, in elektronischer Form eingereichte Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.
- (4) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, die beglaubigt oder von einer/einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in angefertigt worden ist.
- (5) Die/der Studienbewerber:in erhält eine Mitteilung über den zu zahlenden Semesterbeitrag aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Der Semesterbeitrag ist unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung zu entrichten. Die Einschreibung der/des Studienbewerber:in kann erst bei Vorliegen eines Nachweises über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge erfolgen.
- (6) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung beziehungsweise der Zulassung als Zweithörer:innen die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG NRW. Die/der gesetzliche Vertreter:in muss ihr/sein Einverständnis zur Einschreibung beziehungsweise zur Zulassung als Zweithörer:in geben.

§ 5 Einschreibungshindernis

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die/der Studienbewerber:in
- a) die Qualifikation für das gewählte Studium nicht besitzt, die dazu erforderlichen Nachweise nicht führt oder in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde;
 - b) in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
 - c) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
- a) die/ Studienbewerber:in aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c) oder den Nachweise über die zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

§ 6 Befristung der Einschreibung

Die Einschreibung kann insbesondere befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unverzüglich mitzuteilen:
1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
 2. den bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschluss des Hochschulstudiums sowie endgültig nicht bestandene Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
 3. den Verlust des Studierendenausweises; bei Verlust der Chipkarte ist diese unverzüglich über das Studierendensekretariat zu sperren,

4. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (2) Die Studienbewerber:innen und Studierende sind zudem verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten bzw. elektronischen Geschäftsprozessen und Verfahren aktiv mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere das Bewerbungs-, Einschreibungs- und Rückmeldeverfahren, die elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsanmeldung und den regelmäßigen Prüfungsergebnisabruf über das S.I.S. sowie weitere elektronische Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür sind die bei der Einschreibung erhaltene geschützte Benutzerkennung und die persönlich zugeordnete Hochschul-E-Mail-Adresse.

§ 8 Chipkarte / Studierendenausweis

- (1) Eingeschriebene Studierende erhalten für die Dauer ihrer Einschreibung einen Studierendenausweis im Scheckkartenformat.
- (2) Der Studierendenausweis darf nur von der/dem Inhaber:in persönlich verwendet werden. Der Studierendenausweis hat eine maximale Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion und der Ausweis wird gesperrt.
- (3) Der Studierendenausweis ist eine multifunktionale Chipkarte und dient auch als Benutzerausweis der Hochschulbibliothek und als Mensakarte des Studierendenwerks Bonn. Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Den Studierenden steht es frei, die elektronischen Funktionen der Chipkarte zu nutzen.
- (4) Die/der Studierende wird über die Funktionalitäten schriftlich mit Erhalt des Studierendenausweises informiert. Auf dem Studierendenausweis sind folgende Daten aufgedruckt:
 - a) Vor- und Nachname
 - b) Matrikelnummer
 - c) Bibliotheksnummer
 - d) Ausweisnummer
 - e) maximale Gültigkeit des Studierendenausweises.
- (5) In dem Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden zur Identifikation bzw. Zahlungsabwicklung folgende Daten/Datenstrukturen physisch oder logisch getrennt gespeichert:
 - a) Matrikelnummer
 - b) Bibliotheksnummer

- c) Geldbörse/Geldbörsenummer des Bonner Studierendenwerks und im Fall der Nutzung der Geldbörse der aktuelle Guthabenbetrag
- d) Ausweisnummer
- e) Einschreibestatus.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg festgesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Die Rückmeldung wird von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erst vollzogen, wenn der Semesterbeitrag aufgrund der einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß und innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der des entsprechenden Bankinstituts eingegangen ist und keine Rückmeldesperre besteht.
- (3) Die Rückmeldung von Großen Zweithörer:innen nach § 52 Abs. 2 HG (sog. Großen Zweithörerinnen und Zweithörern) setzt eine fristgerechte Erklärung innerhalb der Rückmeldefrist über das Weiterstudium als Zweithörer:in an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie die Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung der Ersthochschule für das Rückmeldesemester voraus.
- (4) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg aufgrund der Hochschulabgabensatzung der Hochschule eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - b) Auslandsstudium, das dem Studienziel dient,
 - c) Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 - d) Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften (Grundwehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr),
 - e) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - f) Schwangerschaft
 - g) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

- h) Pflege oder Versorgung der Ehegattin, des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten,
 - i) die Gründung eines Unternehmens,
 - j) sonstige wichtige familiäre oder soziale Gründe, die erwarten lassen, dass die Studienleistungen nicht erbracht werden können.
- (2) Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG NRW oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.
- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind geeignete Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes (ggf. mit ergänzender schriftlicher Begründung) beizufügen.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist und für jedes Semester erneut zu stellen.

§ 11 Studiengangwechsel

Ein Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule sowie ein Hochschulwechsel an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist unter Beachtung der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bewerbungs- und Einschreibungsfristen zu beantragen.

§ 12 Einschreibung in ein höheres Fachsemester

Unter welchen Voraussetzungen eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester in einem entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang erfolgt, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Ordnungen der Hochschule. Die Einschreibungsfrist wird zugelassenen Bewerber:innen in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- (2) Ein/e Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie/er dies beantragt;

- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde
 - c) sie/er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (3) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.
- (4) Ein/e Studierende:r kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können;
 - b) sie/er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein;
 - c) sie/er den fälligen Semesterbeitrag oder die Verspätungsgebühr trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet;
 - d) sie/er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist;
 - e) ein Fall des § 63 Abs. 5 S. 6 HG NRW gegeben ist (mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch);
 - f) sie/er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach einer Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr/sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (5) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit Ablauf des laufenden Semesters, auf Antrag auch mit sofortiger Wirkung. Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. Bei der Exmatrikulation ist der Studierendenausweis an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unaufgefordert zurückzugeben.
- (6) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 2 Buchstabe a) ist mit dem Exmatrikulationsformular zu stellen. Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:
1. das ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsformular,
 2. der Studierendenausweis, sofern die Gültigkeit über den Zeitpunkt der Exmatrikulation hinausreicht,
 3. einen Identitätsnachweis, sofern die Exmatrikulation nicht persönlich beantragt wird.

§ 14 Zweithörer:innen

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer:innen nach § 52 Abs. 1 HG NRW (sogenannte Kleine Zweithörer:innen) zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden, soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG NRW bestehen. Über die Teilnahme entscheidet der jeweilige Fachbereich. Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer:in nach § 52 Abs. 1 HG NRW ist grundsätzlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bis zum 15.03. zum Sommersemester bzw. 15.09. zum Wintersemester zu stellen.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 und Abs. 2 HG NRW als Zweithörer:innen nach § 52 Abs. 2 HG NRW (sogenannte große Zweithörer:innen) für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.
- (3) Zweithörer:innen werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, ohne Mitglied zu sein. Zweithörer:innen erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder die Zulassung zu einem Studiengang oder mehreren Studiengängen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule, sofern sie sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, vorzulegen. Zugelassene Zweithörer:innen nach § 52 Abs. 1 HG NRW (sogenannte Kleine Zweithörerinnen und Zweithörer) haben grundsätzlich einen Zweithörerbeitrag gemäß der Hochschulabgabensatzung der Hochschule zu entrichten.
- (4) Auf Zweithörer:innen nach § 52 Abs. 2 HG NRW (sogenannte Große Zweithörerinnen und Zweithörer) finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

§ 15 Gasthörer:innen

- (1) Bewerber:innen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer:innen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme entscheidet der jeweils betroffene Fachbereich.
- (2) Im Zulassungsantrag müssen gemäß § 3 Abs. 2 Hochschulstatistikgesetz insbesondere Angaben zur Person, zur Staatsangehörigkeit sowie zur gewählten Fachrichtung gemacht werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 49 HG NRW ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Zulassung als Gasthörer:in ist entsprechend der Hochschulabgabensatzung der Hochschule ein Gasthörerbeitrag zu entrichten.
- (4) Gasthörer:innen werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung als Gasthörer:in.

- (5) Gasthörer:innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können - nach Maßgabe der Bestimmungen des Fachbereichs - eine Bescheinigung (Gasthörerzertifikat) erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach einer Ordnung bestätigt.

§ 16 Weiterbildendes Studium und weiterbildende Masterstudiengänge

- (1) Studierende eines weiterbildenden Studiums, das in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, werden als Gasthörer:innen eingeschrieben.
- (2) Studierende eines weiterbildenden Masterstudiengangs, der in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.
- (3) Studierende eines weiterbildenden Masterstudiengangs, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird, werden nach Maßgabe der für diesen Studiengang jeweils geltenden Ordnungen als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.
- (4) Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden. Die Erklärung über den Beitritt der Studierendenschaft wird spätestens mit der Einschreibung abgefragt.

§ 17 Jungstudierende

Schüler:innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb dieser Ordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 18 Bildungsausländer:innen

- (1) Studienbewerber:innen müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber:innen (DSH).
- (2) Studienbewerber:innen, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Abs. 1 zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Hochschule eingeschrieben werden. Mit dem Bestehen der DSH-Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 19 Förderung des Studierendenaustauschs

Bei der Einschreibung von Studienbewerber:innen, die im Rahmen von Programmen oder Kooperationsvereinbarungen zur Förderung des Studierendenaustausches ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss durchführen wollen, kann auf die Nachweise nach § 49

HG NRW verzichtet werden, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen. Die Einschreibung erfolgt für maximal vier Semester, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 20 Promotionsstudierende

- (1) Auf der Grundlage des § 67a HG NRW können in Kooperation mit einer Universität Promotionsstudien entwickelt werden, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Doktorand:innen, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften betreut werden, können auch eingeschrieben werden. Im Falle einer Einschreibung ist damit zugleich die Aufnahme in das Promotionsstudienprogramm verbunden. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Doktorand:innen, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW,
 2. des Nachweises über die Annahme als Doktorand:in in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW i.S.d. § 6 RPO.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt i.d.R. befristet für ein Semester, max. jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und des Promotionskollegs NRW erfolgen. Die Einschreibung kann auch unter Vorbehalt erfolgen, wenn die offizielle Annahme auf Grundlage der Betreuungszusage noch aussteht. In diesem Fall erfolgt die Einschreibung zunächst befristet unter Vorbehalt der Erfüllung dieser Auflage.

- a) Die Einschreibung als Doktorand:in kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
- b) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 9 erforderlich. Die Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule ist dem Promotionskolleg NRW innerhalb der von dieser gesetzten Rückmeldefrist vorzulegen. Über eine mögliche Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW. Dieser Antrag ist spätestens drei Monate vor Fristablauf an den Promotionsausschuss zu stellen.

- c) Ergänzend zu den in § 21 genannten Daten erhebt die Hochschule von den Doktorand:innen zusätzlich zum Promotionsfach und Abschluss auch die jeweilige Abteilung des Promotionskollegs NRW bzw. das gewünschte Promotionsprogramm sowie die Betreuungszusage.
- d) Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67 b Abs. 4 HG NRW an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.
- e) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung für Doktorand:innen sinngemäß.

§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die H-BRS verarbeitet zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Einschreibung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend EU-DSGVO) in Verbindung mit dem § 48 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. und 2 des Hochschulstatistikgesetz folgende personenbezogenen Daten: Name; alle Vornamen; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeiten; Land und Kreis des Wohnsitzes; Heimat- und Semesteranschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zusatz c/o oder Zimmernummer); E-Mail-Adresse und Telefonnummern; Matrikelnummer; angestrebte Abschlüsse (Abschluss, Land und Kreis), Studiengänge, Einschreibestatus, Datum der Einschreibung, Vertiefungsrichtung, PO-Version, Studententyp, Studienform, Art des Studiums, Hörerstatus, Fachbereich, Hochschulstandort, Fachsemester, Hochschulsemester, Urlaubssemester und Beurlaubungsgrund, Exmatrikulation (Datum der Beendigung des Studiums, Endgrund); Angaben über früheres Studium in Deutschland (Studienbeginn Semester und Jahr, Land, Name der Hochschule, Abschlussziel, Studiengang, Studienform, Hochschulsemester, Urlaubssemester, Art der Unterbrechung), früheres Studium im Ausland (Land, Studienbeginn Semester und Jahr); Abschlüsse bisher besuchter Hochschulen im In- und Ausland (Land, Name der Hochschule, Abschlusssemester, Datum der Abschlussprüfung, Abschlussnote, Studienfach, Studienform, Hochschulsemester) endgültig nicht bestandene Prüfung; Berufsabschluss Ja/Nein, Praktikum Ja/Nein; Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (Datum des Erwerbes, Art, Land, Landkreis, Durchschnittsnote, Bildungstyp); bei Zweithörern Angaben zur Ersthochschule; Foto für Studierendenausweis; Status der Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer der Studierenden, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse im Falle der Pflichtversicherung; Höhe des gezahlten Semesterbeitrag, der Verspätungsgebühr, der Weiterbildungsgebühr, der Zweitausfertigungsgebühr; Druckdatum Studierendenausweis
- (2) Zur Durchführung von Prüfungsverfahren verarbeitet die Hochschule die dafür erforderlichen Daten.

- (3) Darüber hinaus kann die H-BRS im Rahmen ihrer Aufgaben weitere Daten auf freiwilliger Basis erheben. Hierfür ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit durch den Betroffene widerrufen werden.
- (4) Die erhobenen Daten werden von der H-BRS automatisiert gespeichert und auf Zentral-ebene verarbeitet. Nach erfolgter Einschreibung werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben. Die erhobenen Daten werden in der Hochschulverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Entsprechend den Vorgaben der EU-DSGVO wird die Hochschule dafür Sorge tragen, dass mit personenbezogenen Daten sicher und transparent umgegangen wird. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den Studierenden-daten hat für die Hochschule höchste Priorität.
- (5) Eine regelmäßige Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet. Der Empfänger der Daten darf diese speichern und verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Folgende Daten werden hochschulintern oder an Dritte übermittelt:

1. Krankenkassen

Für Zwecke des elektronischen Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Abs. 7 SGB V vom 01. Januar 2020 werden folgende nichtanonymisierte Daten mit den Krankenkassen ausgetauscht: Geschlecht, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Beginn des Studiums und Tag der Einschreibung bei Studienaufnahme und Krankenkassenwechsel, Ablauf des Semesters, in dem oder mit Wirkung zu dessen Ablauf der Studierende exmatrikuliert wurde/Ende des Studiums sowie Ablauf des Semesters, das der Aufnahme eines Promotionsstudiums unmittelbar vorangeht.

2. Deutsche Bahn

Im Rahmen eines Datenabgleiches zur Überprüfung des Einschreibungsstatus und der Berechtigung für den Bezug eines NRW-Tickets, erfolgt eine Überprüfung der von den Studierenden bei der Deutschen Bahn zur Generierung eines NRW-Ticket selbst eingegebenen nichtanonymisierten Daten: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Semester.

3. Statistisches Landesamt NRW

Für Zwecke der Meldung der Studierendenstatistik sind gemäß § 10 Hochschulstatistikgesetz i.V. mit §§ 48 und 8 Hochschulgesetz folgende pseudonyme personenbezogene Daten an das Statistische Landesamt zu übermitteln: Berichtsland, Berichtsemester, Berichtsjahr, Hochschulstandort, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, die ersten 4 Buchstaben des Vornamens, Staatsangehörigkeiten, Semesterwohnsitz Bundesland oder Ausland, Kreis bzw. Staat Ausland, Hörerstatus, Hoch-

schulstandort der Ersteinschreibung; Ersteinschreibung Staat der Hochschule, Semester und Jahr; Anzahl der Hochschulsemester, Praxissemester und Urlaubssemester; Anzahl der Unterbrechungssemester, Art der Studienunterbrechung; Erster Studiengang im Berichtssemester - Art der Einschreibung, Grund der Beurlaubung bzw. Exmatrikulation, Art des Studiums, Studientyp (Vollzeit, Teilzeit oder Duales Studium).

4. IT-Service

Zum Zwecke der Konfiguration, Systembetreuung und Erstellung von Zugangsberechtigungen zu den angebotenen IT-Diensten sowie zum Zweck des Identity Managements hat der IT-Service vollen Zugriff auf alle nicht anonymisierte Studierendendaten gemäß Abs. 1.

5. Fachbereichsleitungen

Zum Zwecke der Orientierung über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden, der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Studierenden, der Teilnehmer von Weiterbildung und Jungstudierenden; der Studienberatung, der Vergabe von Stipendien, der Qualitätssicherung, insbesondere zur Durchführung der Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen erhalten die Fachbereichsleitungen (Dekan, Prodekane, Dekanat) Zugriff auf folgende nichtanonymisierte Studierendendaten: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Staat, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Adresszusatz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (Hochschule), Semester, Studiengang, Vertiefungsrichtung, Abschluss, PO-Version, Hörerstatus, Studierendenstatus, Bildungstyp, Immatrikulationsdatum, Studienfach des Vorstudiums. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden für jede Prüfung folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Prüfungsnummer, Prüfungsleistung, Prüfungsdatum, Prüfer, Anzahl der Versuche, Noten, Status (bestanden, nicht bestanden, endgültig nicht bestanden, Vorbehalt), Thema der Abschlussarbeiten.

6. Prüfungsausschussvorsitzende

Zu Studien-, Planungs-, Prüfungs- und Beratungszwecken erhalten die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Zugriff auf folgende nichtanonymisierte Studierendendaten: Name, Vorname, Geschlecht, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Studiengang, Vertiefungsrichtung bzw. Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungs-Version, Hörerstatus, Studierendenstatus, Fachsemester.

7. Systemadministratoren der Fachbereiche

Zum Zwecke der Erstellung des Studierendenaccounts für den Zugriff auf die im Studium erforderliche Nutzung von digitalen Angeboten erhalten die Systemadministratoren der Fachbereiche folgende nichtanonymisierte Studierendendaten übermittelt:

Geschlecht, Vorname, Nachname, Rufname, Fachbereichskürzel, E-Mail Adresse, Studiengangschlüssel, Abschluss -Schlüssel, Initiales Kennwort für den studentischen Account, Matrikelnummer, Fachsemester, Studiengangnummer.

8. Prüfungsservice

Zum Zwecke der Durchführung und Verwaltung von Prüfungsverfahren und zur Erfassung von Prüfungsdaten (Noten, ECTS) in den prüfungsrelevanten Systemen erhält der Prüfungsservice lesenden Zugriff auf alle nicht anonymisierten Studierendendaten gemäß Abs. 1. Die notwendigen Prüfungsdaten gemäß Punkt 5 Satz 2 erhält der Prüfungsservice vom zuständigen Fachbereich.

9. International Office

Zum Zwecke der Förderung und Beratung in studienbezogenen und sozialen Fragen von internationalen Studierenden mit und ohne angestrebten Abschluss und allen Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt planen und durchführen erhält das International Office Zugriff auf folgende nichtanonymisierte Studierendendaten: Internationale Studierende: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Land der HZB, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Adresszusatz, Telefonnummer, Private Mailadresse, Hochschul-Mailadresse, Fachbereich, Studiengang, Fachsemester, angestrebter Abschluss, Heimathochschule/Kontakt Daten, Heimatanschrift/Kontakt Daten; Daten von allen Studierenden mit Auslandsaufenthalt während des Studiums: Kontakt Daten, Anmeldung zum Auslands- bzw. Praxissemester, Aufenthaltsland, Aufenthaltsdauer).

10. Dezernat Hochschulplanung, Evaluation und Controlling

Zum Zwecke der Prüfung der Plausibilität und Qualität der Daten, zur Erstellung von internen und externen anonymisierten statistischen Auswertungen, zur Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen, wenn diese nicht widersprechen gemäß § 8 Abs. 5 HG erhält das Dezernat Zugriff auf alle Bewerber- und Studierendendaten.

11. Alumnistelle

Zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 HG oder zur Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, sofern diese nicht widersprechen werden folgende nichtanonymisierte Daten von exmatrikulierten Studierenden an die Alumnistelle übermittelt: Anrede, Name, Vorname, Matrikelnummer, Studiengang, Datum der Abschlussprüfung, Fachbereich, Postanschrift, Hochschul-E-Mailadresse, Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort.

12. Hochschulbibliothek

Zum Zwecke der Durchführung des Ausleihverfahrens, zum Aufbau und zum Betreiben einer E-Learning-Plattform einschließlich der Beratung und Schulung der Nutzer werden der Hochschulbibliothek folgende nichtanonymisierte Daten übermittelt: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Geschlecht, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Adresszusätze, Hochschul-E-Mail-Adresse, Fachbereichskürzel,

Studiengang, Studierendenstatus (immatrikuliert Ja/Nein und Datum der Exmatrikulation), Bibliotheksnummer.

13. Sprachenzentrum

Zum Zwecke der Planung und Durchführung des Sprachkurses zur Vorbereitung auf die DSH-Prüfung für den Hochschulzugang werden dem Sprachenzentrum folgende nichtanonymisierte Daten von Bewerbern übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Geschlecht, Nationalität, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fachbereich des späteren Studiengangwunsches, angestrebter Studiengang und Einschreibestatus.

14. Wahlvorstände

Zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen werden den Wahlvorständen folgende nichtanonymisierte Daten übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer, Fachbereich.

- (6) Die Löschung der personenbezogenen Studierendendaten gemäß Abs. 1 erfolgt für Studierende, Jungstudierende, Promovierende und Zweithörern zehn Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Exmatrikulation erfolgte; von Gasthörern ein Jahr nach der Beendigung der Gasthörerschaft. Für die Löschung der weitergeleiteten Daten bzw. der gespeicherten Daten auf die gemäß Absatz 5 Zugriffsberechtigungen bestehen, sind die Empfänger der Daten oder die Zugriffsberechtigten verantwortlich.

§ 22 Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.03.2023.

Prof. Dr. Hartmut Ihne, Präsident



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 05/2023

Sankt Augustin, den 27.03.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.